



**Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, 19.05.2015, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Keine öffentlichen Punkte

**Öffentliche Sitzung des Stadtrates am Freitag, 22.05.2015, 16:00 Uhr
im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a, I. OG**

Tagesordnung

1. 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes westlich der Brandenburger Straße, Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren S-111-12 " Am Dillinghof"
 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - Antrag aus der Bürgerversammlung Bezirk Südwest zur Flächendarstellung
 - Beschluss zum Abschluss des Verfahrens
2. Bebauungsplan S-111-12 "Am Dillinghof" verbunden mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes S-4-62 im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 1131/2,
 - Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 - Antrag aus der Bürgerversammlung Bezirk Südwest zur Erschließung
 - Satzungsbeschluss
3. Baugebiet am Dillinghof - Vergabekriterien für die städtischen Grundstücke
4. Änderung der Musikschulgebührensatzung
5. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates für Sitzungsladungen;
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion
6. Organisation der städt. Berufsoberschule
7. Neufassung der Satzung über den Integrationsbeirat der Stadt Schwabach
8. Sechsstreifiger Ausbau A6 - Tektur Planfeststellung wg. Fußgänger und Radfahrerbrücke nördlich von Penzendorf
9. Bebauungsplan S-114-13 "ehemaliges Drei-S-Werk" – erneuter Aufstellungsbeschluss

Stadt Schwabach, 13.05.2015

Matthias Thürauf
Oberbürgermeister

Jahrmärkte und Volksfeste 2016

Im Jahr 2016 finden in Schwabach folgende Jahrmärkte und Volksfeste statt:

a) Jahrmärkte

<u>Termin:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
08. Februar	Lichtmessmarkt
07. März	Lätaremarkt
07. Mai !!! **	Walburgismarkt
27. Juni	Johannismarkt
29. August	Bartholomäimarkt
19. bis 21. September	Kirchweihmarkt
29. Oktober !!! **	Judäimarkt
02. bis 24. Dezember	Christbaummarkt
09. bis 11. Dezember	Weihnachtsmarkt

**** ACHTUNG** – Samstagmarkt (ebenfalls von 08:00 bis 18:00 Uhr)

Meldetermin:

Für 2016 werden wieder Jahreszusagen erteilt. Diesbezügliche Bewerbungen werden vorrangig vor Einzelbewerbungen berücksichtigt. Für Jahresbewerbungen gilt der 31. Oktober 2015 als Meldetermin. Einzelbewerbungen müssen jeweils zwei Monate vorher bei der Stadt Schwabach – Marktmeister – Königsplatz 1, 91126 Schwabach eingereicht werden.

b) Volksfeste

15. bis 19. April	Kinderkirchweih
27. bis 30. Mai	Kirchweih Penzendorf
24. bis 27. Juni	Kirchweih Wolkersdorf
01. bis 04. Juli	Kirchweih Dietersdorf
15. bis 17. Juli	Wirtshauskirchweih Vogelherd
15. bis 18. Juli	Kirchweih Unterreichenbach
29. Juli bis 01. August	Kirchweih Schaftnach
05. bis 08. August	Kirchweih Limbach
16. bis 25. September	Schwabacher Herbstkirchweih

Meldetermin:

Bewerbungen für die einzelnen Volksfeste müssen bis 31. Oktober 2015 bei der Stadt Schwabach – Marktmeister – Königsplatz 1, 91126 Schwabach eingereicht werden.

c) Sonstige Feste

22. bis 24. Juli Bürgerfest

Stadt Schwabach, 05.05.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Straßensperrung Feldstraße

Die „Feldstraße“ wird aufgrund einer Kranaufstellung auf Höhe der Hausnummer 5 vom 18.05.2015 bis voraussichtlich 09.07.2015 für den Gesamtverkehr gesperrt. Der Anliegerverkehr ist beidseitig bis zur Baustelle möglich.

Stadt Schwabach, 08.05.2015
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Bebauungsplan S-113-12 „Weingäßchen II“
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.09.2014 den Städtebaulichen Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen. Der Geltungsbereich wurde gegenüber dem Umgriff im Aufstellungsbeschluss geringfügig erweitert.

Vorrangiges planerisches Ziel ist die Schaffung von neun Wohnbaugrundstücken und einer öffentlichen Grünfläche. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes einschließlich der Erweiterung ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen. Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf in der Zeit

vom 26.05.2015 bis einschließlich 26.06.2015

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB beteiligt werden.

Außerdem liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung, 10.10.2014, Genesis Umwelt Consult GmbH (Versickerung von Oberflächenwasser),
- Umweltbericht zum Bebauungsplan S-113-12 vom Februar 2015, Amt für Stadtplanung und Bauordnung Schwabach (Bestandserfassung, Wirkung der Planung auf die einzelne Schutzgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt),
- Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom Februar 2015, Amt für Stadtplanung und Bauordnung Schwabach (Ermittlung der ökologischen Kompensation)
- Naturschutzrechtliche Eingriffs- / Ausgleichsbilanz außerhalb des Plangebietes vom Februar 2015, Planungsbüro Paul und vom Mai 2015, Landschaftspflegeverband Schwabach
- Maßnahmenplan für die ökologische Aufwertung einer Teilfläche in der Gemarkung Unterreichenbach vom Februar 2015, Planungsbüro Paul
- Maßnahmenplan für die ökologische Aufwertung von Flächen in der Gemarkung Ottersdorf vom Mai 2015, Landschaftspflegeverband Schwabach
- Stellungnahmen
 1. Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 16.05.2013 (Hinweis auf die ökologische Ausgleichsplanung, Erhalt des Baumes)
 2. Pflegerin für Umwelt und Naturschutz der Stadt Schwabach, Frau Holluba-Rau mit Schreiben vom 17.05.2013 (Hinweis auf ökologische Ausgleichsbilanz, Erhalt des Baumes)

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, eingesehen werden.

Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-527 steht Frau Wöpke oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

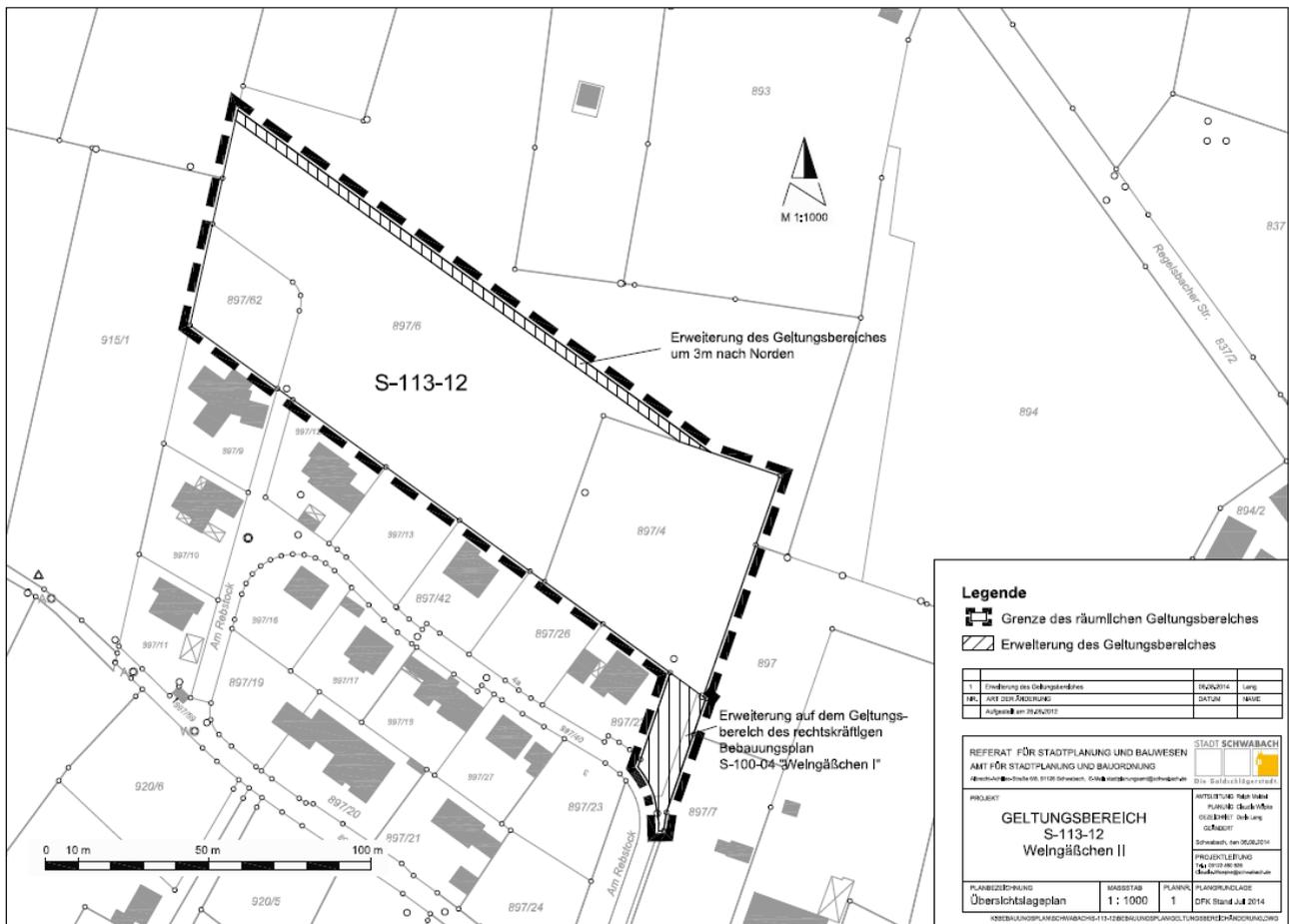
Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zum Entwurf vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb eingestellt.

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplanes S-113-12 Weingäßchen II



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Erweiterung des Geltungsbereiches

Erstellung des Geltungsbereiches	08/2014	Lang
DK: ANF DER STÄDTPLANUNG	02/2014	Wiese
Aufgaben am 16.05.2015		

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN
AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUDENKMAL
Königsplatz 11-13 Schwabach, 91052 Schwabach (Bayern) 09181 311-1111

STADT SCHWABACH
276 Schwabacher Str. 91052 Schwabach

PROJEKT
GELTUNGSBEREICH S-113-12 Weingäßchen II

ANTWORTLICHE: Hans Heide
VERANTWORTLICHE: Dirk Wenz
GEFÜHRT: Schwabach, 16.05.2014
PROJEKTLEITUNG: 2010 bis 2014
Schwabach

PLANZEICHNUNG Übersichtslageplan	MASSSTAB 1 : 1000	PLANKR. 1	PLANKR.LAGE DFK Stand Juli 2014
-------------------------------------	----------------------	--------------	------------------------------------

KSBEBAUUNGSPLAN/SCHWABACH-113-12/04BAUUNGSPLAN/GELTUNGSBEREICH/FACHPLAN/ÜBERSICHTSLAGE

1) Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich der Straße Am Leutzmannshof (geführt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan W-14-82, 2. Änderung)

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das o. g. Gebiet wurde durch Satzungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Schwabach am 31.01.2015 abgeschlossen. In der gleichen Sitzung hat der Stadtrat den Feststellungsbeschluss zur 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Straße Am Leutzmannshof gefasst. Diese 1. Teiländerung des FNP wurde im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB, zusammen mit dem Bebauungsplanverfahren W-14- 82, 2. Änderung, durchgeführt.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Regierungsschreiben Nr. 34-4621-5-2-5 vom 22.04.2015 diese 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes (FNP) gemäß § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Teiländerung des FNP besteht aus dem Planblatt mit der Begründung inklusiv Umweltbericht, jeweils ausgefertigt am 08.05.2015.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird die 1. Teiländerung des FNP gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die 1. Teiländerung des FNP und die Begründung inklusiv Umweltbericht vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen (s. nachstehende Hinweise zur Satzung).

2) Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes W-14-82, 2.Änderung, nördlich der Dietersdorfer Straße

Der, durch den Stadtrat der Stadt Schwabach am 31.01.2015 gefasste Satzungsbeschluss zum o. g. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt.

Der Bebauungsplan W-14-82, 2. Änderung, nördlich der Dietersdorfer Straße besteht aus dem Planblatt mit textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, jeweils ausgefertigt am 08.05.2015.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan W-14-82, 2.Änderung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) rechtsverbindlich.

Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan W-14-82 tritt damit außer Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan W-14-82, 2. Änderung mit der Begründung vom Tag dieser Bekanntmachung an während der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr (nach Vereinbarung auch zu anderen Zeiten) im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 1. OG, Zimmer 119, einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise zur Satzung (zum Punkt 1 und 2 dieser Bekanntmachung)

1) gemäß § 44 (5) BauGB:

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt (vgl. § 44 (1) und (2) BauGB).

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **3 Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 (4) Baugesetzbuch).

(2) Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schwabach (Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

Stadt Schwabach, 05.05.2015

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Errichtung einer Hofraumüberdachung und eines Zwischenlagers auf dem Anwesen Nördliche Ringstr. 6, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 628 durch Frau Sabine Martini und Herrn Mario Martini, Steiner Straße 30, 90522 Oberasbach

1. Frau Sabine Martini und Herr Mario Martini, Steiner Straße 30, 90522 Oberasbach haben bei der Stadt Schwabach einen Antrag auf Baugenehmigung für folgende Maßnahme gestellt: Errichtung einer Hofraumüberdachung und eines Zwischenlagers auf dem Anwesen Nördliche Ringstr. 6, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 628
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6-8 zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen. Sammelentsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 09122/860-542 zur Einsichtnahme an.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Schwabach, 8. Mai 2015

I.V. Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2015

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 5 am 15. Mai 2015 amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, 12.05.2015

Stephan Wagner
Geschäftsführer Zweckverband Tierkörperbeseitigung